

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
BMVIT – II/ST4
Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik
Radetzkystraße 2
1030 Wien

GZ: BMVIT-170.706/0009-II/ST4/2009

Wien, 13.05.2009/Sal

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz (13. FSG-Novelle) und die Straßenverkehrsordnung geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das **Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV)** dankt für die Einladung zur Stellungnahme und möchte zum vorgelegten Entwurf Folgendes anmerken:

1. Ex-lege-Lenkverbot für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge

Das KfV **begrüßt ausdrücklich** die Einführung eines ex-lege-Lenkverbots für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge (Mopedautos) im Falle eines Entzugs der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F. Da ein Mopedauto – mit Ausnahme von Autobahnfahrten – keine geringeren Anforderungen an den Lenker stellt wie die genannten Klassen, muss konsequenterweise im Fall eines Entzugs auch das Lenken von Mopedautos untersagt werden. Eine Studie des KfV ergab darüber hinaus, dass der Anteil der alkoholisierten Lenker von Mopedautos mit 11,3 % fast doppelt so hoch ist wie bei Pkws, wobei eine

weit höhere Dunkelziffer angenommen werden muss. Daraus lässt sich schließen, dass gerade Personen, denen die Lenkberechtigung entzogen wurde bzw. aufgrund Ihres Trinkverhaltens nicht (wieder) erteilt wird, auf Mopedautos ausweichen und auf diese Weise nicht nur andere Verkehrsteilnehmer, sondern auch sich selbst gefährden.

2. Verschärfung der Alkoholbestimmungen

a) Anhebung der Mindeststrafen und Verlängerung der Entzugsdauer

Das KfV **begrüßt ausdrücklich** die Anhebung der Mindeststrafen im FSG und in der StVO sowie die deutliche Verlängerung der Entzugsdauer. Insbesondere die neuen Regelungen für Wiederholungstäter, für die eine deutlich längere Entzugsdauer vorgesehen wird, werden **befürwortet**.

b) Begleitende Maßnahmen

Bislang wurde auf das Fehlverhalten im Promillebereich zwischen **0,8 und 1,2** nur mit (Kurzzeit)Entziehung und Geldstrafe reagiert. Angesichts der Entwicklung der Unfallzahlen und der Betretungsquoten bei Alkoholkontrollen ist ein effektiveres Vorgehen angezeigt. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass das gesamte Sanktionensystem betreffend Alkohol am Steuer seit Erlassung des FSG im Jahre 1997 durch ein stufenweises Ansteigen der Sanktionenstärke in Relation zum Alkoholisierungsgrad gekennzeichnet ist. Dies gilt für Geldstrafen, für Entziehungszeiten sowie für die Verhängung begleitender Maßnahmen. Will man nun im Promillebereich zwischen 0,8 und 1,2 eine neue Maßnahme mit Erfolg, Akzeptanz und Nachhaltigkeit installieren, wird diese hinsichtlich Inhalten, Umfang und Kosten einerseits über Maßnahmen zwischen 0,5 und 0,8 Promille hinausgehen müssen, andererseits hinter jenen Maßnahmen zurückbleiben, die für Alkoholisierungsgrade jenseits von 1,2 Promille vorgesehen sind. Dazu wird es nötig sein, neue maßhaltende und gleichzeitig zielgruppengerechte Konzepte zu entwickeln. Das **Verkehrstraining** wird diesen Ansprüchen gerecht. Es ist zielgruppengerecht, da seine Inhalte vor allem erstmalig auffällige Lenker mit knapp über der StVO-Alkoholgrenze liegenden Beeinträchtigungen ansprechen.

Die Einführung eines Verkehrstrainings wird durch uns deshalb als wichtiger und innovativer Schritt im Kampf gegen Alkohol am Steuer **begrüßt**.

3. Verschärfung und Vereinheitlichung der Sanktionen für Geschwindigkeitsüberschreitungen

a) Anhebung der Strafen

Das KfV **begrüßt ausdrücklich** die deutliche Anhebung der Mindeststrafe für eine Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit um mehr als 40 bzw. 50 km/h bzw. die Einführung einer Mindeststrafe und Anhebung der Höchststrafe für eine Überschreitung

um mehr als 30 km/h. Auch die Möglichkeit, bei einer Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit zwischen 31 und 40 km/h eine Strafe von € 70 (im Gegensatz zu den im VStG vorgesehenen € 36) sofort einzuheben, wird **begrüßt**: Erfolgt nämlich eine Strafe erst in größerem zeitlichem Abstand zur Deliktsbegehung, wird die Verbindung zwischen Delikt und Strafe nicht mehr wahrgenommen und das Verhalten kann nicht nachhaltig beeinflusst werden. Daher sollten auch für Überschreitungen der Höchstgeschwindigkeit um bis zu 30 km/h Organmandate in einer Höhe von bis zu € 70 vorgesehen werden.

Neben einer Erhöhung der Strafen in der StVO müssen jedoch auch die Strafen der **sonstigen**, Geschwindigkeitsübertretungen regelnden **Rechtsvorschriften** (KFG, KDV, IG-Luft etc) angepasst werden, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden.

b) Vereinheitlichung der Strafen, die mit Organmandaten bzw. Anonymverfügungen eingehoben werden

Das KfV **begrüßt ausdrücklich** den Vorstoß in Richtung österreichweit einheitlicher Strafen bei Organmandaten bzw. Anonymverfügungen auf Autobahnen. Die Regelung in ihrer derzeitigen Form erfasst jedoch nur die Strafen bei Überschreitung der gesetzlichen Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h und nicht bei Überschreitung von mit Verordnung festgelegten Höchstgeschwindigkeiten. Dies kann zu Problemen im Vollzug bzw. zu Ungleichbehandlungen von Lenkern führen. Daher sollten **alle Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Autobahnen aufgrund der StVO** erfasst werden – auch solche, die mit Verordnung vorgeschrieben werden.

Darüber hinaus muss der vorliegende Entwurf durch eine entsprechende Vereinheitlichung der in **anderen Rechtsvorschriften** (KFG, KDV, IG-Luft) geregelten Strafen für Geschwindigkeitsüberschreitungen ergänzt werden.

Weiters sollten auch Geschwindigkeitsübertretungen im Ortsgebiet und außerhalb einheitlich geregelt werden.

4. Keine Anwendung des § 21 Abs 1 VStG bei Vormerkdelikten

Aus gegebenem Anlass (vgl. VfGH 25.9.2008, B 1744/06) **weist** das KfV **darauf hin**, dass eine Anwendung des § 21 Abs 1 VStG bei Vormerkdelikten nicht im Sinne dieser Bestimmung sein kann. Voraussetzungen der Anwendung des § 21 Abs 1 VStG (Absehen von der Strafe, der Verhängung eines Organmandats bzw. der Erstattung einer Anzeige) sind nämlich ein nur geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und nur unbedeutsame Folgen der Übertretung. Bei den vom Vormerksystem erfassten Delikten handelt es sich jedoch um Verstöße, die per se als gefährlich eingestuft werden: Hauptunfallursachen und Delikte, von denen ein erhöhtes Gefährdungspotential ausgeht. Darüber hinaus führt ein Absehen von der Strafe ohne gleichzeitigen Ausspruch einer Ermahnung auch dazu, dass keine Vormerkung eingetragen werden kann (vgl. das o-

ben zitierte Erkenntnis des VfGH). Aus diesem Grund **fordert** das KfV, **alle Vormerkdelikte von einer Anwendung des § 21 Abs 1 VStG auszunehmen.**

Mit freundlichen Grüßen
Kuratorium für Verkehrssicherheit


Dir. Dr. Othmar Thann
(Hauptgeschäftsführer)


Mag. Birgit Salamon
(Rechtsabteilung)